

kannt werden<sup>1)</sup>, besonders wenn man bedenkt, daß der Sachsen-  
spiegel zu einer Zeit verfaßt ist (1230), wo das Bergregal in  
den eigentlichen Bergbaubezirken unbestritten war. Ergibt doch  
bereits die Ronkalische Konstitution Friedrich Barbarossas von  
1158, die auch in die „libri feudorum“ aufgenommen ist und in  
Deutschland allgemein anerkannt wurde, daß das Bergregal als  
Recht der deutschen Könige s. Zt. (1158), also lange vor dem  
Sachsenspiegel, gesetzlich festgestellt war (Regalia sunt.....  
argentariae... piscationum et salinarum redditus“). Auch die Berg-  
rechte von Chemnitz, Iglau und Freiberg, die sich bereits im  
12. Jahrhundert über Mähren, Ungarn und Böhmen ausgebreitet  
hatten, kennen das Bergregal. Durch die goldene Bulle Kaiser  
Karls IV. von 1356<sup>2)</sup> wurde das Bergregal auf die Kurfürsten  
ausdrücklich gesetzlich übertragen, trotzdem dieser Zustand längst  
bestand. Es war vorher stets nur beim Versuch der Kaiser  
geblieben, das Bergregal an sich zu ziehen. In Wirklichkeit  
besaßen es die Landesherrn. Später sahen sich allerdings  
diese gezwungen, der Form nach die Verleihung vom Kaiser  
nachzusuchen, um sich dessen Schutz gegen habgierige Nach-  
barn zu sichern. Seit dem Westfälischen Frieden von 1648  
stand das Bergregal unbestritten allen Territorialherren zu, nach-  
dem ihnen schon durch die Wahlkapitulation Karls V. von 1519  
dahingehende Rechte zugesichert worden waren. Unter Berg-  
regal verstand man in jener Entwicklungsperiode das aus-  
schließliche Recht der Könige und später überhaupt des Regal-  
inhabers, die bergrechtlichen Mineralien sich anzueignen. Die  
Aneignung durch andere war erlaubt, wenn landesherrliche  
Genehmigung vorlag.

Aber bereits im 13. Jahrhundert zeigten sich Spuren des  
entgegengesetzten Prinzips, der Bergbaufreiheit. Wie  
schon oben gesagt, liegt es in der Eigenart des technisch schwie-  
rigen Bergbaues, daß er nicht von jedem Beliebigen betrieben  
werden kann. Diese Schwierigkeit wurde desto größer, je mehr  
man gezwungen war, tiefe künstliche Stollen in das Erdreich  
zu treiben, die unterirdischen oft äußerst gefährvollen Wasser-  
mengen zu bewältigen, komplizierte Sprengarbeiten vorzunehmen  
usw. Dazu kamen, als der Bergbau aus dem unbewohnten  
Berggelände ins bewohnte Tal hinabdrang, die Kollisionen mit  
den Grundherren. So sahen die Regalherren sich bald schon  
gezwungen, den unbequemen Selbstbetrieb und das Risiko des

<sup>1)</sup> cf. Arndt, Z. f. Bergr., Bd. 59, S. 320. Arndt bezieht nach  
näherer Begründung den § 1 nur auf das Bergregal. Nach neuester  
Ansicht soll der § 1 sowohl den Schatz als auch das Bergregal  
umfassen. Auch Schröder, „Deutsche Rechtsgeschichte“, 5. Aufl.  
S. 552, Anm. 117. Arndt bejaht hier ferner das Bestehen der Berg-  
baufreiheit neben dem Bergregal zur Zeit des Sachsenspiegels (S. 332).

<sup>2)</sup> Kap. IX: „universas... fodinas... cuiuscunque generis metalli  
ac etiam salis... legitime possidere.“